

# Legal update

Februar 2019

## Weinhold Legal

### Inhalt

#### Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Novelle des Arbeitsgesetzbuches - Aufhebung der Karenzzeit

Novelle des Insolvenzgesetzes

#### Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Schadenshaftung des Arbeitnehmers bei Erfüllung einer rechtswidrigen Weisung des Arbeitgebers

Rechte des Erwerbers eines Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bezug auf den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung

Regressanspruch des Staates gegenüber dem tatsächlichen Schadensverursacher

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie, bitte, den Partner/Manager, mit dem Sie üblicherweise in Kontakt stehen, oder:

#### Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek, Ondřej Havlíček

#### Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Kmoch, Dalibor Šimeček

#### Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

#### Informationstechnologie und geistiges Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

#### Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák

#### Insolvenzverfahren und Umstrukturierung:

Zbyšek Kordač, Vladimír Petráček

#### Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

#### Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

© 2018 Weinhold Legal. Alle Rechte vorbehalten

## Neuigkeiten in der Gesetzgebung

### Novelle des Arbeitsgesetzbuches - Aufhebung der Karenzzeit

Am 21. Februar 2018 hat eine Gruppe von Abgeordneten der Abgeordnetenversammlung den Entwurf der Novelle des Arbeitsgesetzbuches als Parlamentsdrucksache Nr. 109 vorgelegt, dieser wurde von der Abgeordnetenversammlung am 31. Oktober 2018 verabschiedet. Der Senat hat ihn zwar auf seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 abgewiesen, die Abgeordnetenversammlung hat allerdings über den Entwurf am 22. Januar 2019 erneut abgestimmt und auf der ursprünglichen Fassung bestanden. Der Präsident hat ihn dann am 30. Januar 2019 unterzeichnet.

Die betroffene Novelle hebt die sog. Karenzzeit auf, was heißt, dass der Lohn- oder Gehaltersatz, das Gehalt, bzw. andere Einkommen den Arbeitnehmern und Personen in einem Dienstverhältnis auch für die ersten drei Tage vorübergehender Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt werden.

Die Arbeitnehmer werden laut Arbeitsgesetzbuch Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung in gleicher Höhe haben, in denen sie ihnen bislang in den weiteren Tagen zugestanden hat, in denen sie vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde (d.h. 60 % des Durchschnittsverdienstes mit bestimmten Reduktionsgrenzen). Die Tschechische Sozialversicherungsanstalt wird Arbeitnehmern auch künftig Krankengeld ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit auszahlen.

Im Rahmen dieser Novelle werden auch weitere Rechtsvorschriften novelliert, die diese Problematik betreffen und auf die Karenzzeit in gewisser Form verwiesen oder mit ihr verbundene Fragen geregelt haben (z. B. Einkommensteuergesetz, Gesetz über die staatliche Sozialhilfe, Beamtengesetz usw.).

Zugleich ändert sich auch das Gesetz über den Sozialversicherungsbeitrag und Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik, wo sich der Beitragssatz für den Arbeitgeber von 25 % der Bemessungsgrundlage auf 24,8 % der Bemessungsgrundlage verringert, da der an Krankenversicherung abzuführende Teil des Versicherungsbeitrags von 2,3 % auf 2,1 % sinkt. Für am Krankenversicherungssystem teilnehmende Selbständige fällt dieser Satz ebenfalls von 2,3 % auf 2,1 %. Diese Senkung der Sätze soll als gewisse Kompensierung für die durch diese Novelle hervorgerufenen erhöhten Kosten der Arbeitgeber dienen.

Deklarierte Ziele der Novelle sind dabei insbesondere eine Verbesserung der sozialen Situation der Geringverdienenden und sozial Schwachen und die Sicherstellung eines höheren Standards des Rechts der Bürger auf angemessene materielle Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit, auch bei kurzer Krankheit. Die Novelle soll am 1. Juli 2019 in Kraft treten. Sollte die Arbeitsunfähigkeit allerdings noch vor ihrem Inkrafttreten entstehen, werden sich der Lohn- oder Gehaltersatz, das Gehalt, bzw. andere Einkommen nach der bisherigen Regelung richten, d.h. das Institut der Karenzzeit wird hier auch weiterhin zur Anwendung gelangen.

# Legal update

Februar 2019

## **Novelle des Insolvenzgesetzes**

Die Regierung hat der Abgeordnetenkammer am 29. Januar 2018 den Entwurf der Novelle des Insolvenzgesetzes vorgelegt, der von der Abgeordnetenkammer am 26. Oktober 2018 bewilligt wurde. Der Senat hat ihn dann am 19. Dezember 2018 an die Abgeordnetenkammer mit Änderungsvorschlägen zurückgesendet. Die Abgeordnetenkammer hat allerdings auf der ursprünglichen Fassung der Novelle bestanden, sie am 22. Januar 2019 verabschiedet, und am 30. Januar 2019 wurde sie vom Präsidenten unterzeichnet.

Kernziele dieser Novelle sind, dass vom Institut der Entschuldung ein breiterer Kreis von Schuldern Gebrauch machen kann, und die Lösung der Situation, wo viele von ihnen in die sog. Schuldenfalle geraten. Dadurch soll den Schuldnern die Möglichkeit einer zumindest Teilbefriedigung der Forderungen ihrer Gläubiger gegeben werden und sie hierzu stärker motiviert werden, was zu einer Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds in der Tschechischen Republik beitragen soll.

Wichtigste Änderung ist die Aufhebung des bestehenden Mindestmaßes der Befriedigung der ungesicherten Gläubiger, wenn der Schuldner vom Institut der Entschuldung Gebrauch gemacht hat. Anstelle der bestehenden 30% Befriedigung ist die Fähigkeit nachzuweisen, die Kosten des Insolvenzverfahrens und die Vergütung der Person, die den Insolvenzantrag, bzw. Antrag auf Bewilligung der Entschuldung ausfertigt und einreicht, zahlen zu können.

Neu sind allerdings zusätzliche Auflagen, die einen Missbrauch des Instituts der Entschuldung verhindern sollen (z. B. wenn auf gewisse Weisen in den vorangegangenen 5 Jahren beim Schuldner ein unredliches Interesse festgestellt wurde).

Zudem hat das Insolvenzgericht die Möglichkeit, wenn auf Seiten des Schuldners besondere Gründe vorliegen sollten, auch in solchen Fällen die Entschuldung vereinzelt zu genehmigen.

## **Neu veröffentlichte Rechtsprechung**

### **Schadenshaftung des Arbeitnehmers bei Erfüllung einer rechtswidrigen Weisung des Arbeitgebers**

*(Urteil des Obersten Gerichtshofs, Az. 21 Cdo 3157/2017, vom 12. September 2018)*

In diesem arbeitsrechtlichen Streit hat die Beklagte als Arbeitnehmerin aus der Kasse der Gesellschaft auf Weisung des Geschäftsführers der Gesellschaft (Arbeitgeber) einen Finanzbetrag zu rein privaten Zwecken dieses Geschäftsführers entnommen.

Dier Gerichte haben geprüft, ob für die Frage der Haftung der Arbeitnehmerin für den Schaden gegenüber dem Arbeitgeber relevant ist, dass der Schaden von ihr aufgrund einer gesetzlichen Weisung des Vorgesetzten verursacht wurde.

Das Gericht der ersten Instanz hat entschieden, dass die Haftung der Arbeitnehmerin auf eine Hälfte beschränkt werden sollte, da der Schaden nicht nur durch Verletzung ihrer arbeitsrechtlichen Pflichten verursacht wurde, sondern auch durch Verletzung von Pflichten durch den Arbeitgeber.

Das Berufungsgericht hingegen hat die volle Haftung der Arbeitnehmerin befunden, da sie nicht verpflichtet gewesen sei, sich nach den rechtswidrigen Weisungen des Vorgesetzten zu richten, so dass sie die Schadensverursachung hätte vermeiden können.

Der Oberste Gerichtshof hat jedoch geschlossen, dass, obwohl die Arbeitnehmerin hier nicht verpflichtet war, sich nach dieser Weisung zu richten, ihr rechtswidriges Verhalten nicht alleinige Ursache der Schadensentstehung war. Seinen Anteil daran hat vielmehr auch der Arbeitgeber durch Erteilung der rechtswidrigen Weisung getragen. Die Haftung der Arbeitnehmerin ist daher wegen Mithaftung des Arbeitgebers für den dadurch verursachten Schaden anteilig zu beschränken.

### **Rechte des Erwerbers eines Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bezug auf den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung**

*(Beschluss des Obersten Gerichtshofs, Az. 27 Cdo 1499/2017, vom 10. Oktober 2018)*

In dieser Angelegenheit wurde die ausdrückliche Ungültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung gefordert, durch den u.a. über die Gewinnverteilung entschieden wurde. Antragsteller war hier der Gesellschafter, auf den der Anteil an der Gesellschaft erst nach Herausgabe des betroffenen Beschlusses übertragen wurde.

Er hat eingewendet, dass zwischen ihm und dem Anteilsveräußerer ein Vorvertrag über die Übertragung eines Teils des Geschäftsanteils existierte, und dass der Veräußerer den Zeitpunkt der eigentlichen Übertragung nur herausgezögert hat, um den Gewinn ausschütten zu können, noch bevor der Erwerber Gesellschafter der Gesellschaft wird, und anschließend den Anteil des Erwerbers an der Gesellschaft durch eine Entscheidung über die Kapitalerhöhung zu beschränken.

Das Gericht der ersten Instanz und das Berufungsgericht haben keinen Grund befunden, den Beschluss der Gesellschafterversammlung zu ungültig zu erklären.

Der Oberste Gerichtshof hat sich so mit mehreren Fragen befasst und ist auf ihrer Grundlage zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt.

Die Gültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung kann auch aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen die guten Sitten angefochten werden. Es ist daher möglich, dass über die Ungültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung entschieden wird, wenn ein solcher Beschluss einzig darauf abstellt, den Übergang des Gewinnan-

# Legal update

Februar 2019

teils gemeinsam mit der Anteilsübertragung auf den Erwerber, wobei der Gewinnanteil unter normalen Umständen auf ihn übergegangen wäre, zu verhindern und seinen Anteil an der Gesellschaft zu senken.

Allgemein gilt, dass das Recht auf Gewinnanteil auf den Erwerber gemeinsam mit dem Anteil an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergeht, wenn die Anteilsübertragung nach Herausgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung, aber noch vor seiner Auszahlung vollzogen wird.

Darüber hinaus geht auf den Erwerber auch das Recht über, die Erklärung der Ungültigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu verlangen, wenn die Frist zur Stellung eines solchen Antrags in der Zwischenzeit nicht abgelaufen ist. Was die Gründe der Ungültigkeit anbelangt, so kann dieses Recht jedoch nur in dem Ausmaß genutzt werden, in dem sie auch der Veräußerer nutzen konnte, bzw. kann der Erwerber Gründe einwenden, die auf der Sitzung der Gesellschafterversammlung nicht festgestellt werden konnten.

## **Regressanspruch des Staates gegenüber dem tatsächlichen Schadensverursacher**

*(Urteil des Obersten Gerichtshofs, Az. 25 Cdo 5551/2017, vom 14. Mai 2018)*

Der Oberste Gerichtshof hat sich in diesem Fall mit dem Regressanspruch des Staates gegenüber dem tatsächlichen Schadensverursacher befasst und dabei geschlossen, dass, sofern eine Sonderrechtsvorschrift keine Regelung der Frage des Regressanspruchs enthält, die so Vorrang vor der im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten allgemeinen Regelung hätte, die an Schadenersatz an den Geschädigten ausgezahlten Beträge gegenüber dem direkten Schadensverursacher eben aufgrund der allgemeinen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingefordert werden können.

Dabei ist irrelevant, ob den Staat zur Geltendmachung des Anspruchs eine öffentlich-rechtliche Vorschrift ermächtigt, da es sich hier um eine ausschließlich privatrechtliche Beziehung zwischen dem Staat und dem direkten Schadensverursacher handelt, in welcher der Staat die Stellung einer juristischen Person einnimmt.

© 2019 Weinhold Legal



Inhaber des Zertifikats ISO 9001

Wir hoffen, dass dieses Legal Update für Sie eine nützliche Informationsquelle ist. An Ihrer Meinung zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt, Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin interessiert.

Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mailanschrift: [hana.zabloudivlova@weinholdlegal.com](mailto:hana.zabloudivlova@weinholdlegal.com) oder per Fax an +420 225 385 444 zu Händen von Hana Zabloudivlová, oder kontaktieren Sie die Person, mit der Sie üblicherweise in Kontakt stehen.